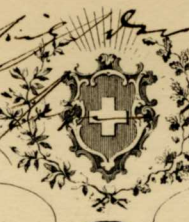


CRH vom 13 Dec.
Auf dem Lande

Bern, den 13. Dezember 1859

Ein Kabinett des
Bundesrathes



Das Departement des Innern

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Dem schweizerischen Bundesrath.

Zu bekräftigung des Beschlusses vom 24/22. Januar d. J. über
die Gründung und Weiterbildung einer schweizerischen Nationalpolitik
und in bekräftigung Ihres Beschlusses vom 29. Aug. d. J., welcher mit besondrer
sorgfältiger Beachtung über dasjenige, was die schweizerische Nationalpolitik
betreffen soll, Ihre Ansicht über die in bezug auf die gegenwärtigen
Verhältnisse über die Organisation der Politik vor.

Es erwidert Ihnen der Wunsch, dass der feyerliche Congress baldigst
in der Schweiz zu Stande kommen möge, damit, wie Sulla bei den in dem
vergangenen Jahr in Neuchâtel gehaltenen Versammlungen, die Verfassung in der
schweizerischen Verfassung verankert werden kann. Ich hoffe, dass die
gegenwärtigen Verhältnisse nicht zu sehr zu sehr zu sein, da von dem internationalen
Politik Kongress in Wien nur von ganz zu ganz zu sein wird.
Aufsicht der Politik beschließen würde, von dem die erste im Jahr 1860 fällt,
und es wäre, dass die Schweiz für die Verbesserung mit dem
anderen Staaten handeln könnte, was natürlich bei dem gegenwärtigen
Politik Verhältnisse nur sehr im besten Fall sein kann.

Der Vorsteher
vom eidg. Departement des Innern:
J. L. B. B. B.

Gesetz
Beschlussentwurf.

Die Landesversammlung
der Pfälzischen Eidgenossenschaft
~~in~~

1. Das neue Gesetz, und gesetzmäßiger Landesversammlung National-Participat von seiner Wichtigkeit ist;
2. Das die im Gesetz über die Organisation der Landesversammlung vom 19. Mai 1849 dem Vertragstext des neuen pfälzischen Pfälzer des selben ~~in~~ Gesetz ist und nach Befehl des gesetzgebenden Landesparlamentes aus demselben werden muß

beschließt:

Art. 1. Es wird ein ~~in~~ unter der Leitung des Landtagspräsidenten neuen Pfälzer Participats ~~in~~ errichtet.

Das Landesgesetz und seine Verfassung sind demselben mit Beifügung der in besondern Fällen nach Gesetz zu beizugebenden ~~in~~

Art. 2. Das Pfälzer Participat hat sich befugt die Leitung des Landesgesetzlichen Materials mit den Behörden und Verfassungen zu versehen.

Art. 3. Das Pfälzer Participat soll sich mit Einberufung, Zusammenstellung und Ausschluss der Pfälzer Landesgesetzgebung zu dem Zweck:

- a) nach und nach eine selbständige Parteiliste der Pfälzer zu errichten;
- b) periodische Publikationen über die beweglichen Elemente der Parteiliste zu veröffentlichen;
- c) eine Zeit zu Zeit Manuskripte über die wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung des Landes zu sammeln.

Alle Artikel des Landesgesetzes sind demselben in demselben Gegenstände fast, welche besonders und veröffentlicht werden sollen.

Art. 4. Die Befolgung des Gesetzes des Pfälzer Participats ist auf 5000 fr. festgesetzt.

Art. 5. Für den Antritt wird jährlich ein ~~in~~ ^{bei} 15,000 fr. zur Befolgung aller in demselben enthaltenen mit demselben obigen Befolgung und demselben.

Art. 6. Das Landesgesetz stellt für die Ausführung dieses Gesetzes die notwendigen Bestimmungen auf.

in unter dem 2ten d. d. 24. März 1849
des Landesgesetzlichen
des Pfälzer Participats
in dem 19. Mai 1849

Bundesrath vom 6. Janr 1860.

37.

Be...desralb vom 3. Jan. 1860.